



ELEKTRONISCHER BRIEF

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Bundestagswahl

Verwaltungen der kreisfreien Städte,
verbandsfreien Gemeinden und
Verbandsgemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-3060
Telefax 02603 71-4130
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

Mein AktENZEICHEN	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 601.24		Julian Ferencik Julian.Ferencik@statistik.rlp.de	02603 71-3060 02603 71-193640	21.10.2021 BW-16-2021

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern
und für Sport
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Postfach 21 25
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Postfach 38 26
55028 Mainz

1/4

Servicezeiten
Mo.-Do.: 09.00 - 16.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 14.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bad Ems Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Kostenfreie Parkplätze im
Bereich des Hauptbahnhofs,
Zufahrt über Mainzer Straße



**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Ermittlung der Kosten nach § 50 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG)**

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden gemäß § 50 Abs. 2 BWG die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Abrechnung der Wahlkosten des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Bund nach § 50 Abs. 2 BWG hat durch Vorlage von Einzelabrechnungen der kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erfolgen. Danach sind die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände von den Verwaltungen der kreisfreien Städte, der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden nach den entstandenen Aufwendungen detailliert zu ermitteln und mir auf beigefügtem Formblatt mitzuteilen.

Bei zeitgleicher Durchführung von Kommunalwahlen sowie anderen Abstimmungen werden die Kosten nach § 50 Abs. 2 BWG dem jeweiligen Land nur anteilig ersetzt. Ich bitte daher die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen Direktwahlen oder Bürgerentscheide stattgefunden haben, die anteiligen Kosten für die Erfrischungsgelder wegen der gleichzeitigen Durchführung unter Kostenstelle IV in Abzug zu bringen.

Zu der Kostenermittlung teile ich Ihnen im Einzelnen Folgendes mit:

1. Kosten für die Versendung von Wahlbenachrichtigungen sind unter Nr. I. 1. des Abrechnungsvordruckes nur von den Kommunen einzutragen, die nicht an dem von der Kommunalen Datenzentrale (KDZ Mainz) mit der Deutschen Post AG abgeschlossenen Vertrag über die zentrale Einlieferung und Beförderung der Wahlbenachrichtigungen teilgenommen haben.

Es können hier nur Postbeförderungsentgelte je Wahlbenachrichtigung abzüglich der der KDZ eingeräumten Rabattierung (= 0,28 EUR/Wahlbenachrichtigung) berücksichtigt werden.



2. Beförderungsentgelte für nachträglich durch Umzüge oder Ummeldungen veranlasste Wahlbenachrichtigungen sind unter Nr. I. 2. einzutragen.
3. Kosten für Wahlbenachrichtigungen, die nach dem zentralen Druck durch die KDZ Mainz in eigener Zuständigkeit gedruckt wurden (z. B. aufgrund von Neuaufnahmen in das Wählerverzeichnis etc.) werden in Höhe von 0,05 EUR je Wahlbenachrichtigung erstattet.
4. Die übrigen Kosten z. B. durch Nutzung des Services „Premiumadress“ der Deutschen Post AG oder vergleichbarer Produkte anderer Dienstleister sind unter Nr. I. 4. des Abrechnungsvordrucks zu berücksichtigen.
5. Die Wahlvorstände können – ohne Berücksichtigung des Wahlvorstehers - mit bis zu acht Mitgliedern besetzt sein. Bei der Einzelabrechnung ist die Zahl der tatsächlich berufenen Beisitzer zugrunde zu legen.

Das Erfrischungsgeld für den (Brief-)Wahlvorsteher in Höhe von max. 35,00 EUR wird gesondert aufgeführt.

Bei der Kostenstelle III. 2. sind auch Erfrischungsgelder für die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. den Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden gebildeten Briefwahlvorstände zu berücksichtigen.

6. Corona bedingte Mehraufwendungen werden durch den Bund gesondert erstattet und sind bei dieser Berechnung nicht auszuweisen.

Nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungen werden Ihnen die festgestellten Kosten nach § 50 Abs. 2 BWG gesondert erstattet.

Nach § 50 Abs. 3 BWG werden die übrigen Kosten durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten nach Abzug der Zentralkosten der Kreiswahlleiter, des



Landeswahlleiters sowie des Landes erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis 100 000 Wahlberechtigte 0,57 EUR, für Gemeinden über 100 000 Wahlberechtigte 0,89 EUR. Die Auszahlung der Pauschale wird voraussichtlich erst im kommenden Jahr erfolgen.

Ich bitte Sie, mir die Abrechnungen auf beigefügtem Formblatt mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

bis 12. November 2021

vorzulegen.

In Vertretung

Dr. Stephan Danzer

Anlage